

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 13. Juli 1990

163. Stück

-
411. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes
(NR: GP XVII RV 1308 AB 1412 S. 148. BR: 3923 AB 3928 S. 532.)
412. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Sonderunterstützungsgesetzes (AIVG-Novelle 1990)
(NR: GP XVII RV 1302 AB 1413 S. 148. BR: AB 3929 S. 532.)
413. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitsruhegesetzes
(NR: GP XVII IA 340/A AB 1414 S. 148. BR: AB 3930 S. 532.)
414. Bundesgesetz: Änderung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes (NSchG-Novelle 1990)
(NR: GP XVII IA 377/A AB 1415 S. 148. BR: AB 3931 S. 532.)
-

411. Bundesgesetz vom 27. Juni 1990, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz — ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerausdruck in § 29 lautet:

„(Betriebsausschuß, Zentralbetriebsrat, Arbeitsgemeinschaft gemäß § 88 a)“.

2. Dem § 31 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Werden Betriebsteile rechtlich verselbständigt, so wird die Geltung von Betriebsvereinbarungen für die Betriebsteile nicht berührt, die im wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens, insbesondere in einer konzernartigen Verbindung verbleiben.“

3. a) Nach § 40 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) In Konzernen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann eine Arbeitsgemeinschaft der Betriebsräte (Zentralbetriebsräte) gebildet werden (§ 88 a).“

b) § 40 Abs. 5 lautet:

„(5) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 a sind in Betrieben, in denen dauernd mindestens fünf jugendliche Arbeitnehmer (§ 123

Abs. 3) beschäftigt sind, nach den Bestimmungen des fünften Hauptstückes Jugendvertretungen zu errichten.“

4. § 49 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist bei Beginn der Betriebsversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Arbeitnehmer anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; nach Ablauf dieser Zeit ist die Betriebsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Arbeitnehmer beschlußfähig. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen der §§ 40 Abs. 3 und 42 Abs. 1 Z 3 bis 5 und 8. Wurde eine Betriebsversammlung gemäß § 45 Abs. 2 Z 2 von einer freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer einberufen, so kann die Wahl des Wahlvorstandes nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Arbeitnehmer anwesend ist.“

5. § 55 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Wahlvorschläge sind schriftlich beim Wahlvorstand einzubringen. Sie sind in Betrieben (Arbeitnehmergruppen) mit weniger als 101 Arbeitnehmern nur dann gültig eingebracht, wenn sie von mindestens doppelt so vielen wahlberechtigten Arbeitnehmern durch Unterschrift unterstützt werden, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. In Betrieben (Arbeitnehmergruppen) ab 101 Arbeitnehmern ist für je weitere 100 Arbeitnehmer, in Betrieben (Arbeitnehmergruppen) ab 1 001 Arbeitnehmern für je weitere 400 Arbeitnehmer je eine weitere Unterschrift erforderlich. Unterschriften von Wahlwerbern werden auf die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nur bis zur Hälfte dieser Zahl angerechnet. Ist diese Hälftezahl keine ganze Zahl, so ist die nächstniedrigere ganze

Zahl heranzuziehen. Unterschriften unter Wahlvorschlägen können nach Überreichung nicht mehr zurückgezogen werden. Der Wahlvorstand hat die zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht im Betrieb aufzulegen.“

6. a) § 56 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Wahl hat mittels eines vom Wahlvorstand aufzulegenden einheitlichen Stimmzettels zu erfolgen.“

b) Dem § 56 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen erstmals ein Betriebsrat gewählt werden soll oder in denen nicht mehr als 150 Arbeitnehmer wahlberechtigt sind, kann der Wahlvorstand beschließen, keinen einheitlichen Stimmzettel aufzulegen. Eine erstmalige Betriebsratswahl liegt dann vor, wenn im selben Betrieb für dieselbe Arbeitnehmergruppe im Zeitraum von sechs Monaten vor der Wahl des Wahlvorstandes kein funktionsfähiger Betriebsrat bestanden hat.“

7. § 59 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Anfechtungsgrund liegt auch dann vor, wenn einheitliche Stimmzettel nicht aufgelegt werden, obgleich der Wahlvorstand einen Beschluß im Sinne des § 56 Abs. 4 nicht gefaßt hat. Ein Anfechtungsgrund liegt jedoch nicht vor, wenn trotz eines aufgelegten einheitlichen Stimmzettels Wahlberechtigte mittels anderer Stimmzettel wählen.“

8. § 62 b lautet samt Überschrift:

„Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

§ 62 b. (1) Werden Betriebsteile rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diese verselbständigten Teile bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesen Teilen, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der organisatorischen Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 34) im bisherigen Umfang fort dauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht für jene Betriebsteile,

1. in denen ein Betriebsrat nicht zu errichten ist, oder
2. die aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheiden, insbesondere in keiner konzernartigen Verbindung verbleiben.

(2) Der Beginn der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Die Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann über die Dauer von

vier Monaten hinaus durch Betriebsvereinbarung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 61 Abs. 1) verlängert werden.

(3) Führt die rechtliche Verselbständigung von Betriebsteilen zur dauernden Einstellung des Betriebes oder zum Ausscheiden von Betriebsratsmitgliedern aus dem Betrieb, so treten für die Dauer der vorübergehenden Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches abweichend von § 62 Z 1 die Beendigung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates und abweichend von § 64 Abs. 1 Z 3 das Erlöschen der Mitgliedschaft zum Betriebsrat nicht ein.“

9. § 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates und der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 88 a sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerschaft und der ehemaligen Arbeitnehmer des Betriebes kann von den Arbeitnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens ein halbes Prozent des Bruttoarbeitsentgelts betragen.“

10. § 85 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates und der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 88 a sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Arbeitnehmerschaft und der ehemaligen Arbeitnehmer des Unternehmens kann eine Zentralbetriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens zehn Prozent der Betriebsratsumlage betragen.“

11. a) § 88 a Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft ist auf die verhältnismäßige Vertretung der wahlwerbenden Gruppen, der Gruppen der Arbeiter und Angestellten und der einzelnen Unternehmen (Betriebe) Bedacht zu nehmen. Würde darauf bei den Beschlüssen der Betriebsräte (Zentralbetriebsräte) nicht Bedacht genommen, so können die benachteiligten Gruppen die entsprechenden Beschlüsse bei Gericht anfechten. Das Gericht kann gegebenenfalls den Betriebsräten (Zentralbetriebsräten) auftragen, die entsprechenden Delegierungen zu erneuern. Während eines Rechtsstreites über die Delegierung bleibt die Handlungsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft unberührt.“

b) § 88 a Abs. 3 lautet:

„(3) Die Arbeitsgemeinschaft hat gegenüber der Konzernleitung das Recht auf Information und Beratung in allen Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Arbeitnehmer von mehr als einem Unternehmen des Konzerns betreffen, wie zB bei

Konzernrichtlinien in solchen Angelegenheiten sowie bei unternehmensüberschreitenden Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtsmaßnahmen.“

c) § 88 a Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Geschäftsordnung ist die Befugnis zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaft zu regeln. Die befugten Vertreter sind der Konzernleitung und den Konzernunternehmen bekanntzugeben. Die Konzernleitung kann in die Geschäftsordnung Einsicht nehmen.“

12. Nach § 97 Abs. 1 Z 23 wird folgende Z 23 a eingefügt:

„23 a. Festlegung des Beginns und Verlängerung der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 62 b);“

13. a) In § 105 Abs. 3 wird die einleitende Wortfolge „Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nicht ausdrücklich zugestimmt, so kann diese beim Gericht angefochten werden, wenn“ ersetzt durch die Wortfolge „Die Kündigung kann beim Gericht angefochten werden, wenn“.

aa) § 105 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann der Arbeitnehmer innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung diese beim Gericht anfechten, soweit Abs. 6 nicht anderes bestimmt.“

b) § 105 Abs. 6 lautet:

„(6) Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann die Kündigung gemäß Abs. 3 Z 2 nicht angefochten werden.“

c) Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung „(7)“.

14. § 106 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Entlassung kann beim Gericht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 105 Abs. 3 vorliegt und der betreffende Arbeitnehmer keinen Entlassungsgrund gesetzt hat. Die Entlassung kann nicht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 105 Abs. 3 Z 2 vorliegt und der Betriebsrat der Entlassung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt hat. § 105 Abs. 4 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.“

15. a) § 110 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Abs. 1 bis 4 über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften sind sinngemäß anzuwenden auf

1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
2. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
3. die Österreichische Postsparkasse,

4. Genossenschaften, die dauernd mindestens 40 Arbeitnehmer beschäftigen, sowie
5. Sparkassen im Sinne des Sparkassengesetzes, BGBl. Nr. 64/1979, in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In § 110 Abs. 6 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dieses Recht des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates) des herrschenden Unternehmens, unabhängig vom Verhältnis der Zahl der im herrschenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zur Zahl der in den beherrschten Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer, einen Arbeitnehmervertreter zu entsenden, entfällt, wenn sich die Tätigkeit des herrschenden Unternehmens auf die Verwaltung der beherrschten Unternehmen beschränkt.“

c) § 110 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Dieser Absatz gilt nicht für Banken (§ 1 Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung), Versicherungsunternehmungen und solche herrschende Unternehmen, in denen ein Betriebsrat nicht zu errichten ist.“

16. Dem § 117 Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Sind in einem Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in dem eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern gemäß Abs. 1 bis 3 nicht möglich ist, mehr als 400 Arbeitnehmer beschäftigt, und ist eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 88 a errichtet, so kann die Arbeitsgemeinschaft beschließen, daß ein in der Arbeitsgemeinschaft vertretener Betriebsrat (Zentralbetriebsrat) für eines seiner Mitglieder die Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts in Anspruch nehmen kann. Der Beschluß der Arbeitsgemeinschaft und der Freistellungsantrag des Betriebsrates (Zentralbetriebsrates) sind der Konzernleitung und dem Betriebsinhaber des Betriebes, in dem das freizustellende Betriebsratsmitglied beschäftigt ist, zu übermitteln.

(6) Sinkt im Zuge einer rechtlichen Verselbständigung (§ 62 b) die Anzahl der Arbeitnehmer unter die für den Freistellungsanspruch gemäß Abs. 1 bis 3 erforderliche Anzahl, so bleibt die Freistellung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, dem der Freigestellte angehört, aufrecht. Die Freistellung endet jedoch, wenn ein Betriebsratsmitglied gemäß Abs. 5 freigestellt wird.“

17. § 123 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In Konzernen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann eine Arbeitsgemeinschaft der Jugendvertrauensräte (Zentraljugendvertrauensräte) gebildet werden (§ 131 f).“

18. Der Klammerausdruck in § 124 Abs. 6 lautet:
„(§ 123 Abs. 3)“.

19. Nach § 131 e wird folgender § 131 f eingefügt, der samt Überschrift lautet:

**„Arbeitsgemeinschaften von Jugendvertrauensräten
in Konzernen**

§ 131 f. Sind in einem Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in mehr als einem Unternehmen Jugendvertrauensräte (Zentraljugendvertrauensräte) errichtet, so kann eine Arbeitsgemeinschaft der Jugendvertrauensräte (Zentraljugendvertrauensräte) gebildet werden, für die § 88 a sinngemäß gilt. Die Aufgaben und Befugnisse der übrigen Organe der Jugendvertretung bleiben unberührt.“

20. § 132 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, erzieherischen oder karitativen Zwecken dienen, ferner auf Verwaltungsstellen von juristischen Personen öffentlichen Rechts und der Oesterreichischen Nationalbank sind die §§ 110 bis 112 nicht anzuwenden. §§ 108 und 109 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden, soweit nicht die besondere Zweckbestimmung betroffen ist. § 109 ist jedenfalls anzuwenden, soweit es sich um Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs. 1 Z 5 und 6 handelt.“

21. a) Nach § 145 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Aufnahme von Personen in eine der im Abs. 1 genannten Listen erfolgt für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Das Amt von Beisitzern, die innerhalb der allgemeinen fünfjährigen Amtsdauer in die Liste aufgenommen werden, endet mit deren Ablauf. Die infolge des Ablaufs der Amtsdauer ausscheidenden Beisitzer haben ihr Amt bis zur Nachbesetzung auszuüben. Eine neuerliche Aufnahme von ausgeschiedenen Beisitzern ist zulässig.“

b) § 145 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Aufnahme von Personen in eine der im Abs. 1 genannten Listen, die Ablehnung der Aufnahme einer vorgeschlagenen Person sowie die Streichung einer Person aus einer Liste vor Ablauf der Amtsdauer hat mit Bescheid zu erfolgen. § 141 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

22. § 170 samt Überschrift entfällt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1990 in Kraft.

(2) Artikel I Z 15 lit. b gilt für die Entsendung von Arbeitnehmervertretern, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommen wird.

(3) Die Amtsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in den Listen der Beisitzer der Schlichtungsstellen aufgenommenen Beisitzer läuft mit der Neuerstellung der Beisitzerlisten, längstens jedoch mit 30. Juni 1991 aus.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

Waldheim

Vranitzky

412. Bundesgesetz vom 27. Juni 1990, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (AIVG-Novelle 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 299/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 7 wird als „(1)“ bezeichnet. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Von der Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit ist bei Arbeitslosen abzusehen, denen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gewährt wurden, die das Ziel dieser Maßnahmen (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) erreicht und die erforderliche Anwartschaft nach dieser Maßnahme zurückgelegt haben.“

2. § 12 Abs. 6 lit. a lautet:

„a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei bei einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, der Entgeltwert für die Dienstwohnung unberücksichtigt bleibt;“

3. § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) eine Abfertigung, eine Urlaubsentschädigung oder eine Urlaubsabfindung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;“

4. a) § 16 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) des Bezuges einer Pension aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähig-

keit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit, ausgenommen diese Pension wird im Anschluß an eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation, deren Ziel erreicht wurde (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), gewährt und der Anspruch auf Arbeitslosengeld wurde nach dieser Maßnahme erworben,“

b) Im § 16 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt: „Das Recht auf gerichtliche Durchsetzung dieses Anspruches verbleibt jedoch beim Arbeitnehmer.“

5. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist auf Anmeldung der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

a) wenn die Anmeldung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren gerechnet vom Tag

des letzten Bezuges des Arbeitslosengeldes, erfolgt und

b) wenn, abgesehen von der Anwartschaft, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Die Frist nach lit. a wird durch Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 im Ablauf gehemmt. Liegt der für die Bemessung der Höhe des Fortbezuges maßgebliche Verdienst weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung des Fortbezuges zurück, so findet § 21 Abs. 2 (Vervielfachung des seinerzeitigen Entgeltes) sinngemäß Anwendung, ausgenommen es ist § 21 Abs. 9 (Vervielfachung des Arbeitslosengeldes) anzuwenden.“

6. a) Im § 21 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bzw. 8“ ersetzt.

b) Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 lautet ab Lohnklasse 34:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
34	wöchentlich über 2 550 bis 2 610 monatlich über 11 050 bis 11 310	171,70
35	wöchentlich über 2 610 bis 2 670 monatlich über 11 310 bis 11 570	175,60
36	wöchentlich über 2 670 bis 2 730 monatlich über 11 570 bis 11 830	178,00
37	wöchentlich über 2 730 bis 2 790 monatlich über 11 830 bis 12 090	181,90
38	wöchentlich über 2 790 bis 2 850 monatlich über 12 090 bis 12 350	185,70
39	wöchentlich über 2 850 bis 2 910 monatlich über 12 350 bis 12 610	188,20
40	wöchentlich über 2 910 bis 2 970 monatlich über 12 610 bis 12 870	192,00
41	wöchentlich über 2 970 bis 3 030 monatlich über 12 870 bis 13 130	194,50
42	wöchentlich über 3 030 bis 3 090 monatlich über 13 130 bis 13 390	198,30
43	wöchentlich über 3 090 bis 3 150 monatlich über 13 390 bis 13 650	202,20
44	wöchentlich über 3 150 bis 3 210 monatlich über 13 650 bis 13 910	204,70
45	wöchentlich über 3 210 bis 3 270 monatlich über 13 910 bis 14 170	208,50
46	wöchentlich über 3 270 bis 3 330 monatlich über 14 170 bis 14 430	212,40
47	wöchentlich über 3 330 bis 3 390 monatlich über 14 430 bis 14 690	214,90
48	wöchentlich über 3 390 bis 3 450 monatlich über 14 690 bis 14 950	218,70
49	wöchentlich über 3 450 bis 3 510 monatlich über 14 950 bis 15 210	221,20

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
50	wöchentlich über 3 510 bis 3 570 monatlich über 15 210 bis 15 470	225,00
51	wöchentlich über 3 570 bis 3 630 monatlich über 15 470 bis 15 730	228,90
52	wöchentlich über 3 630 bis 3 690 monatlich über 15 730 bis 15 990	231,40
53	wöchentlich über 3 690 bis 3 750 monatlich über 15 990 bis 16 250	235,20
54	wöchentlich über 3 750 bis 3 810 monatlich über 16 250 bis 16 510	239,10
55	wöchentlich über 3 810 bis 3 870 monatlich über 16 510 bis 16 770	241,50
56	wöchentlich über 3 870 bis 3 930 monatlich über 16 770 bis 17 030	245,40
57	wöchentlich über 3 930 bis 3 990 monatlich über 17 030 bis 17 290	247,80
58	wöchentlich über 3 990 bis 4 050 monatlich über 17 290 bis 17 550	251,70
59	wöchentlich über 4 050 bis 4 110 monatlich über 17 550 bis 17 810	255,60
60	wöchentlich über 4 110 bis 4 170 monatlich über 17 810 bis 18 070	257,80
61	wöchentlich über 4 170 bis 4 230 monatlich über 18 070 bis 18 330	261,30
62	wöchentlich über 4 230 bis 4 290 monatlich über 18 330 bis 18 590	264,80
63	wöchentlich über 4 290 bis 4 350 monatlich über 18 590 bis 18 850	267,00
64	wöchentlich über 4 350 bis 4 410 monatlich über 18 850 bis 19 110	270,40
65	wöchentlich über 4 410 bis 4 470 monatlich über 19 110 bis 19 370	273,80
66	wöchentlich über 4 470 bis 4 530 monatlich über 19 370 bis 19 630	276,00
67	wöchentlich über 4 530 bis 4 590 monatlich über 19 630 bis 19 890	279,50
68	wöchentlich über 4 590 bis 4 650 monatlich über 19 890 bis 20 150	281,70
69	wöchentlich über 4 650 bis 4 710 monatlich über 20 150 bis 20 410	285,20
70	wöchentlich über 4 710 bis 4 770 monatlich über 20 410 bis 20 670	288,60
71	wöchentlich über 4 770 bis 4 830 monatlich über 20 670 bis 20 930	290,80
72	wöchentlich über 4 830 bis 4 890 monatlich über 20 930 bis 21 190	294,20
73	wöchentlich über 4 890 bis 4 950 monatlich über 21 190 bis 21 450	297,70
74	wöchentlich über 4 950 bis 5 010 monatlich über 21 450 bis 21 710	299,90
75	wöchentlich über 5 010 bis 5 070 monatlich über 21 710 bis 21 970	303,30

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
76	wöchentlich über 5 070 bis 5 130 monatlich über 21 970 bis 22 230	305,50
77	wöchentlich über 5 130 bis 5 190 monatlich über 22 230 bis 22 490	309,00
78	wöchentlich über 5 190 bis 5 250 monatlich über 22 490 bis 22 750	312,40
79	wöchentlich über 5 250 bis 5 310 monatlich über 22 750 bis 23 010	314,60
80	wöchentlich über 5 310 bis 5 370 monatlich über 23 010 bis 23 270	318,10
81	wöchentlich über 5 370 bis 5 430 monatlich über 23 270 bis 23 530	321,50
82	wöchentlich über 5 430 bis 5 490 monatlich über 23 530 bis 23 790	323,70
83	wöchentlich über 5 490 bis 5 550 monatlich über 23 790 bis 24 050	327,10
84	wöchentlich über 5 550 bis 5 610 monatlich über 24 050 bis 24 310	329,30
85	wöchentlich über 5 610 bis 5 670 monatlich über 24 310 bis 24 570	332,80
86	wöchentlich über 5 670 bis 5 730 monatlich über 24 570 bis 24 830	336,30
87	wöchentlich über 5 730 bis 5 790 monatlich über 24 830 bis 25 090	338,50
88	wöchentlich über 5 790 bis 5 850 monatlich über 25 090 bis 25 350	341,90
89	wöchentlich über 5 850 bis 5 910 monatlich über 25 350 bis 25 610	345,30
90	wöchentlich über 5 910 bis 5 970 monatlich über 25 610 bis 25 870	347,50
91	wöchentlich über 5 970 bis 6 030 monatlich über 25 870 bis 26 130	351,00
92	wöchentlich über 6 030 bis 6 090 monatlich über 26 130 bis 26 390	353,20
93	wöchentlich über 6 090 bis 6 150 monatlich über 26 390 bis 26 650	356,60
94	wöchentlich über 6 150 bis 6 210 monatlich über 26 650 bis 26 910	360,10
95	wöchentlich über 6 210 bis 6 270 monatlich über 26 910 bis 27 170	362,40
96	wöchentlich über 6 270 bis 6 330 monatlich über 27 170 bis 27 430	365,90
97	wöchentlich über 6 330 bis 6 390 monatlich über 27 430 bis 27 690	369,30
98	wöchentlich über 6 390 bis 6 450 monatlich über 27 690 bis 27 950	371,40
99	wöchentlich über 6 450 monatlich über 27 950	374,80

c) § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Lohnklassentabelle wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Bei Erhöhung der für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 61 Abs. 1) ist die Lohnklassentabelle mit folgenden Wirksamkeitsbeginn zu ergänzen:

a) wenn der Beitragszeitraum Kalendermonate umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage;

b) wenn der Beitragszeitraum Wochen umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage, sofern jedoch der Jahrestag nicht auf einen Monatsersten fällt, mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

Hiebei ist der monatliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um 260 S abzustufen. Der Grundbetrag in den ergänzten Lohnklassen ist mit 57,9 vH des täglichen Nettoeinkommens festzusetzen. Zur Ermittlung des täglichen Nettoeinkommens ist das mittlere Bruttoeinkommen in einer Lohnklasse um die für einen alleinstehenden Angestellten maßgeblichen sozialen Abgaben und maßgebliche Einkommensteuer unter Berücksichtigung der ohne Antrag gebührenden Freibeträge zu vermindern und sodann mit zwölf zu multiplizieren und durch 365 zu teilen.

Die für die Ergänzung der Lohnklassentabelle errechneten Grundbeträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

2. Wird die Geringfügigkeitsgrenze (§ 1 Abs. 4 erster Satz) erhöht und liegt dadurch in einer Lohnklasse der obere monatliche Arbeitsverdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze, so ist mit Wirksamkeit unter sinngemäßer Anwendung der Z 1 lit. a und b festzusetzen, daß für Verdienste dieser Lohnklasse der Grundbetrag der nächsthöheren Lohnklasse gebührt.“

d) § 21 Abs. 8 lautet:

„(8) Abweichend von Abs. 1 ist ein für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogenes Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis entweder arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten mit einer Gesamtdauer von 26 Wochen vorliegen oder sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt. War im Zeitpunkt des Eintrittes der Arbeitslosigkeit bei Männern das 50., bei Frauen das

45. Lebensjahr vollendet, so ist das hiebei für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogene Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt.“

e) Im § 21 Abs. 9 sind die Worte „dieses Arbeitslosengeld“ durch die Worte „der Grundbetrag dieses Arbeitslosengeldes“ zu ersetzen.

7. a) § 23 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Sofern dem Arbeitsamt auf Grund einer schriftlichen Mitteilung des Sozialversicherungsträgers bekannt ist, daß die zu erwartende Leistung höher oder niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern. Bei einer Erhöhung darf jedoch das gebührende Arbeitslosengeld bzw. die gebührende Notstandshilfe nicht überschritten werden.“

b) Im § 23 Abs. 2 ist am Ende des ersten Satzes der Ausdruck „(Legalzession)“ einzufügen.

8. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaft erfüllt ist, sind § 14 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 sowie § 15 sinngemäß anzuwenden. Handelt es sich jedoch um Mütter, die bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen haben, oder um Mütter, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, sind auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes § 14 Abs. 2 und § 15 sinngemäß anzuwenden. Auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld sind die in § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten und krankensicherungspflichtige Ausbildungszeiten an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 sowie an inländischen Hebammenlehranstalten anzurechnen. Alle diese Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.“

9. a) § 36 Abs. 3 lit. A lit. d lautet:

„d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 9 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

b) § 36 Abs. 3 lit. B lit. e entfällt.

10. Dem § 37 wird folgender Satz angefügt:

„Die vorstehende Frist wird durch Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 4 im Ablauf gehemmt.“

11. a) § 46 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist vom Arbeitslosen persönlich bei dem nach seinem Wohnsitz, mangels eines solchen bei dem nach seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen.“

b) Dem § 46 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wird der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen oder das Ruhen des Anspruches (§ 16) ausgesprochen, wobei dem Arbeitsamt das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraumes nicht bekannt ist, so ist der Anspruch auf das Arbeitslosengeld bzw. auf den Fortbezug neuerlich persönlich geltend zu machen. Wenn in der Folge der Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraum 62 Tage nicht übersteigt, so genügt für die Geltendmachung die persönliche Wiedermeldung beim Arbeitsamt. Ist aber dem Arbeitsamt das Ende des Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraumes bekannt und überschreitet die Unterbrechnung bzw. das Ruhen den Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist vom Arbeitsamt ohne gesonderter Geltendmachung und ohne persönliche Wiedermeldung über den Anspruch zu entscheiden. Der Arbeitslose ist in diesem Fall im Sinne des § 50 Abs. 1 verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder sonstige maßgebende Änderungen, die im Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraum eintreten, dem Arbeitsamt zu melden.“

Artikel II

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 609/1987, wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Artikel VII (Schlußbestimmungen) der 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 294/1990, gilt, soweit er Pensionen aus der Pensionsversicherung betrifft, sinngemäß auch für die Sonderunterstützungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des Sonderunterstützungsgesetzes.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.

Waldheim

Vranitzky

413. Bundesgesetz vom 27. Juni 1990, mit dem das Arbeitsruhegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) In Betrieben mit einer werktags durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise hat die Feiertags-

ruhe spätestens mit Ende der Nachtschicht zum Feiertag zu beginnen und darf frühestens mit Beginn der Nachtschicht zum nächsten Werktag enden.“

2. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Werden Messen oder messeähnliche Veranstaltungen durchgeführt, dürfen Arbeitnehmer auch während der Wochenend- und Feiertagsruhe mit Arbeiten beschäftigt werden, die

1. innerhalb der letzten zwei Wochen vor Beginn zur Vorbereitung der Veranstaltung, wie zum Aufbau der Ausstellungseinrichtung und zur Anlieferung des Messegutes,
2. zur Durchführung der Veranstaltung,
3. zur Betreuung und Beratung der Besucher,
4. zur Erfüllung der Aufgaben als Beauftragter der beruflich berührten Besucherkreise oder
5. für den Abbau und Abtransport des Messegutes, der Ausstellungseinrichtungen und sonstigen Abschlußarbeiten

notwendig sind. In den Fällen der Z 1, 4 und 5 ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe jedoch nur dann zulässig, wenn diese Arbeiten nicht durch zumutbare organisatorische Maßnahmen außerhalb der Ruhezeiten möglich sind. In den Fällen der Z 2 und 3 ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe — unbeschadet der notwendigen Vor- und Abschlußarbeiten — nur in der Zeit zwischen 9 und 18 Uhr, während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, nur in der Zeit zwischen 10 und 19 Uhr zulässig.

(2) Werbe- und Verkaufsveranstaltungen gelten als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen, wenn sie die Voraussetzungen der Abs. 3 bis 6 erfüllen.

(3) Als Messe im Sinne des Abs. 1 ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung zu verstehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster vor allem an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt (Fachmesse).

(4) Als Messe im Sinne des Abs. 1 ist auch eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, jedoch höchstens zweimal im Jahr stattfindende Veranstaltung in der Dauer von mindestens drei und höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen anzusehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und sowohl an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer als auch an Letztverbraucher vertreibt (Publikumsmesse).

(5) Als messeähnliche Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Veranstaltungen, die nur einmal oder jedenfalls ohne Regelmäßigkeit durch-

geführt werden oder die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von bestimmten Gewerbezeigen oder Regionen darstellen sollen (Handwerksausstellungen, Leistungsschauen und dergleichen), bei welchen der Informationszweck gegenüber der Absicht des Warenvertriebes überwiegt.

(6) Als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen gelten Veranstaltungen jedoch nur dann, wenn infolge der großen Zahl der Aussteller und Besucher die Organisation der Durchführung von den Ausstellern nicht selbst bewältigt werden kann und die Veranstaltungen außerhalb jener Betriebsstätten durchgeführt werden, in denen der normale Geschäftsbetrieb der Aussteller stattfindet.

(7) Der auf einer Messe oder messeähnlichen Veranstaltung ausstellende Arbeitgeber hat die Anzahl der bei der Messe oder messeähnlichen Veranstaltung während der Wochenend- und Feiertagsruhe beschäftigten Arbeitnehmer dem Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk der Betrieb seinen Standort hat, vor Beginn der Messe oder messeähnlichen Veranstaltung schriftlich bekanntzugeben.“

Artikel II

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 34 des Arbeitsruhegesetzes.

Waldheim

Vranitzky

414. Bundesgesetz vom 28. Juni 1990, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird (NSchG-Novelle 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 609/1987, wird geändert wie folgt:

1. Artikel X Abs. 2 lautet:

„(2) Als Anfallsalter gilt

1. für Männer, wenn der Stichtag in den Jahren 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991 oder 1992 liegt, das 57. Lebensjahr, im Jahre 1993 liegt, das 58. Lebensjahr, im Jahre 1994 liegt, das 59. Lebensjahr, im Jahre 1995 liegt, das 60. Lebensjahr;
2. für Frauen, wenn der Stichtag in den Jahren 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991 oder 1992 liegt, das 52. Lebensjahr, im Jahre 1993 liegt, das 53. Lebensjahr, im Jahre 1994 liegt, das 54. Lebensjahr, im Jahre 1995 liegt, das 55. Lebensjahr.“

2. Art. XI Abs. 5 findet in den Kalenderjahren 1987 bis 1992 keine Anwendung.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach Art. XV NSchG.

Waldheim

Vranitzky